

Sozialversicherungen in der Schweiz

Ereignisse aus dem Lauf des
Lebens einer unselbständig
erwerbstätigen Person

IV

EO

AHV

BVG

ALV

Kurt Häcki

KVG

UVG

EL

7. Auflage 2021

FamZ

Kurt Häcki

Sozialversicherungen in der Schweiz

Ereignisse aus dem Lauf des Lebens
einer unselbständig erwerbstätigen Person

7. Ausgabe (Juli 2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Eine Lehrstelle wird angetreten	9
3.	Die erste Arbeitsstelle wird angetreten	15
4.	Ein Unfall	25
5.	Der Sprachaufenthalt im Ausland	43
6.	Die Arbeitsstelle wird aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt	63
7.	Konkurs des Arbeitgebenden	87
8.	Kurzarbeit wird eingeführt	105
9.	Ein ganz normaler Stellenwechsel	113
10.	Die fristlose Kündigung	123
11.	Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	143
12.	Der krankheitsbedingte langfristige Arbeitsausfall	159
13.	Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	175
14.	Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	199
15.	Reduktion von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitarbeitsstelle	211
16.	Heirat	221
17.	Scheidung	225
18.	Ein Haus wird gekauft und mit Pensionskassengeldern mitfinanziert	237
19.	Ein tödlicher Unfall	247
20.	Tod des Lebenspartners	259
21.	Die vorzeitige Pensionierung	269
22.	Die ordentliche Pensionierung	287
23.	Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung	297

Anhang 1: Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975, der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der beiden Gesetze	303
Anhang 2: Altersstufen in den Sozialversicherungen	307
Anhang 3: Sozialversicherungen und Zivilstand: Leistungskatalog	323
Anhang 4: Versicherter Verdienst und Taggelder	329
Anhang 5: Hilfsmittel: wer ist leistungspflichtig?	339
Anhang 6: Kurzübersicht über die Sozialversicherungen	345
Verwendete Unterlagen und Literatur	361
Internetadressen	363

1. Einleitung

Die Sozialversicherungen in der Schweiz sind ein Zusammenspiel aus historisch und unterschiedlich schnell gewachsenen und nicht immer aufeinander abgestimmten Einzelteilen. Erst mit dem Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) per 1. Januar 2003 wurde ein übergreifendes Gesetzeswerk geschaffen, das in (fast) allen Zweigen der Sozialversicherungen zur Anwendung kommt. Im ATSG sind Grundsätze, Begriffe, Leistungen und Beiträge definiert, ist ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festgelegt, ist die Leistungskoordination geregelt und wird der Rückgriff auf Dritte geordnet. Trotzdem bleiben die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in weiten Teilen eigenständig und haben eine eigene Anpassungsdynamik.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg zeigt folgendes Bild: Seit 1948 ist das Bundesgesetz über die Alters-, und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft. Der Start der Erwerbssatzordnung (EO) war im 1953. Seit 1960 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Zuerst als Übergangslösung konzipiert, kamen im Jahr 1966 Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hinzu. Mit einigen Jahren Verzögerung traten neue Gesetze in Kraft, im Jahr 1984 das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Im Jahr 1985 folgte das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zehn Jahre später, im Jahr 1995, kamen zwei weitere Bundesgesetze dazu: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG, als Teil des BVG und des OR). Seit dem 1. Januar 1996 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Am 1. Juli 1997 trat die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen in Kraft. Bei der AHV erfolgte auf den 1. Januar 1997 die Umsetzung der 10. AHV-Revision. Auswirkungen auf die Sozialversicherungen hatte dann das am 1. September 1999 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998. Weiter ging es mit der 3. AVIG-Revision per 1. Juli 2003 und der 4. AVIG-Revision im Jahr 2011. Bei der Invalidenversicherung wurden die 4. Revision per 1. Januar 2004, die 5. Revision per 1. Januar 2007 und der Teil a der 6. Revision per 1. Januar 2012 umgesetzt. Mitten in diese Änderungen startete am 1. Juli 2005 die Mutterschaftsentschädigung (als Bestandteil des EOG).

Einen Einfluss auf die Sozialversicherungen hat seit dem 1. Januar 2008 auch das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) mit dem so genannten vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV. Ein Jahr später, am 1. Januar 2009, trat dann das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft (FamZG), welches gesamtschweizerisch Mindestvorgaben für die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Rangfolge der zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sowie neu den Anspruch von nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen

wirtschaftlichen Verhältnissen festlegt. Das auf den 1. Juli 2010 in Kraft getretene das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung führte zu Änderungen bei der AHV, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und beim KVG. Spätestens seit 2014 muss bei der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) in allen Kantonen der Betrag der individuellen Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer überwiesen werden. Seit 1. Januar 2014 wird bei der Arbeitslosenversicherung der Solidaritätsprozent auf den gesamten Lohnanteilen erhoben, die den Höchstlohn gemäss UVG übersteigen. Nach einem Unterbruch von vier Jahren (2015) wurden die AHV-/IV-Renten (und die AHV/IV/EO-Beiträge) am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2021 der Teuerung (Mischindex aus Lohn- und Preissteigerung) angepasst. Ebenso wurden die Beträge der Hilflosenentschädigung zur AHV/IV, des Assistenzbeitrags der IV, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angepasst. Seit 2016 gilt bei der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung der neuen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von 148 200 Franken. Bei der Erwerbsersatzordnung wurde der Beitragssatz am 1. Januar 2016 auf 0.45 Prozent reduziert. Seit 2018 gelten einschränkende Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Es steht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kindern, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr zur Verfügung. Bei der IV wird der Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen neu berechnet und der Betrag des Intensivpflegezuschlags für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder wurde erhöht. Als Folge der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 endete die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Invalidenversicherung per 31. Dezember 2017. Seit 1. Januar 2019 ist "compenswiss" für den AHV-Fonds, den IV-Fonds und den EO-Fonds tätig. Seit dem 1. August 2020 wurde die Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen wird gesenkt. Mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung wird eine Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern das Kind das 15. Altersjahr vollendet hat. Zudem haben arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anrecht auf eine Familienzulage. Auf den 1. Januar 2021 wurden die AHV-/IV-Renten, die Hilflosenentschädigung der AHV/IV, der Assistenzbeitrag der IV, die AHV- und EO-Beiträge, die Einkommensgrenzbeträge für den Anspruch auf Familienzulagen sowie die BVG-Grenzbeträge angepasst. Erweitert wurde der Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV. Auf den 1. Januar 2021 traten die umfassenden Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Kraft. Eingeführt wurde der Entschädigungsanspruch beim Vaterschaftsurlaub. Auf den 1. Juli 2021 wird die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose sowie die Weiterführung der beruflichen Vorsorge für Personen ab dem 58. Altersjahr, deren Arbeitsstelle vom Arbeitgebenden gekündigt wurde, eingeführt. Ebenfalls auf den 1. Juli 2021 treten bei der AHV weitergehende Bestimmungen für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf Betreuungsurlaub (Betreuung eines Familienmitglieds / Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (drei Tage pro Ereignis, höchstens 10 Tage pro Kalenderjahr) und die Entschädigung (Erwerbsersatz) für die Betreuung von wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindern.

Der Bundesrat und das Parlament haben in der Zeit vom 16. März 2020 bis 12. Mai 2021 mit einer Anzahl Verordnungen verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen¹. So wurden die Bestimmungen für den Anspruch und Bezug von Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen angepasst. Der Corona-Erwerbsersatz wurde eingeführt für Selbständigerwerbende und frei schaffende Künstler, für betreuungspflichtige Personen mit Kindern unter 12 Jahren oder Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis 20 Jahre sowie für Personen in Quarantäne. Detaillierte Angaben dazu finden Sie auf der Website der Informationsstelle AHV/IV zu meinem Buch.

Weil an der Abstimmungen vom 24. September 2017 die „Reform der Altersvorsorge 2020“ vom Volk abgelehnt wurde, gehen seither die Revision der AHV („AHV21“) und der beruflichen Vorsorge getrennte Wege. Anstehend ist zudem immer noch die Revision bei der IV („Weiterentwicklung der IV“). An Vorschlägen für weitere Anpassungen fehlt es nicht. Zwei Beispiele sind die Mutterschaftsentschädigung für Parlamentarierinnen, Adoptionsentschädigung und für die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Wie in allen bisherigen Auflagen habe ich das Konzept des praxisorientierten Ansatzes beibehalten. Mich interessiert weiterhin die Frage: „Was muss in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung beachtet werden, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt.“ Anhand dieser Ereignisse beschreibe ich, welche Bedingungen, Leistungen, etc. bei den einzelnen Gesetzen gelten und zu beachten sind. Meine tägliche Arbeit und Erfahrung im Bereich der Sozialversicherungen bestätigen, dass dieser Ansatz der Leserschaft den grössten Nutzen bringt. Das Beantworten von Fragen zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung löst weiterhin und in stetig grösserem Umfang Folgefragen zu anderen Zweigen der Sozialversicherung aus.

Die Erläuterungen an einem praktischen Beispiel erleichtern das Verständnis der jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Jedes Kapitel wird daher mit einer kurzen Fallbeschreibung eingeleitet und erläutert². Die einzelnen Kapitel können für sich alleine gelesen werden, da bei jedem Ereignis immer auf alle davon betroffenen Zweige der Sozialversicherung eingegangen wird. Dies hat zur Folge, dass sich einige Ausführungen in mehreren Kapiteln wiederholen werden.

Die verschiedenen Feinheiten der einzelnen Gesetze, der Verordnungen, von Weisungen und Gerichtsentscheide sowie der stete, ungebrochene Wandel bilden weiterhin eine Flut von Informationen. Es bestand wiederum die Schwierigkeit, das richtige Mass bei den Zusammenfassungen zu finden. Als Ziel gilt immer noch, den Inhalt eines Kapitels so kurz und verständlich wie möglich zu halten, diesen aber mit soviel Details wie nötig zu versehen. Wertvolle Unterstützung fand ich in diversen Artikeln aus Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie aus Diskussionen in der Redaktionskommission der Zeitschrift PENSO (HR, Sozialversicherung,

¹ Covid-19-Gesetz, Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

² Die erwähnten Personen und deren Fallbeschreibungen sind frei erfunden und haben selbstverständlich mit lebenden oder bereits verstorbenen Personen nichts gemeinsam.

3. Die erste Arbeitsstelle wird angetreten

Beatrice Huber hat im Alter von 19 Jahren die Maturaprüfung erfolgreich bestanden. Vorerst hat sie genug vom Lernen. Sie möchte zuerst einmal die «Arbeitswelt» kennen lernen und Geld verdienen. Bei einer Versicherungsgesellschaft kann sie ihre erste Arbeitsstelle antreten.

AHV/IV

Beginn der Versicherungsunterstellung

Voraussetzung für die Versicherungsunterstellung ist der Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz¹. Beatrice Huber hat ihren Wohnsitz in der Schweiz. Der Anspruch auf Leistungen der IV und der Arbeitslosenversicherung kann für Beatrice Huber auch vor Beginn der Beitragspflicht entstehen².

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht an die AHV/IVEO und die Arbeitslosenversicherung (ALV) beginnt mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, spätestens aber als Nichterwerbstätige ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet hat)³. Ihr Arbeitgeber meldet Beatrice Huber (inkl. Geburtsdatum) mit ihrem Jahreslohn mit der Lohndeklaration von allen Arbeitnehmenden bei seiner AHV-Ausgleichskasse an⁴. Die AHV-Ausgleichskasse eröffnet unter ihrem Namen ein individuelles Konto⁵. Beatrice Huber kann bei der AHV-Ausgleichskasse einen AHV-Ausweis verlangen⁶ (mit der 13-stelligen AHV-Nummer⁷, die keine Rückschlüsse mehr auf die versicherte Person zulässt; die Nummer beginnt in der Schweiz immer mit 756). Mit Antritt der Arbeitsstelle werden Beatrice Huber die AHV/IV-Beiträge (sowie die EO- und ALV-Beiträge) vom Monatslohn abgezogen⁸. Der Arbeitgebende überweist diese zusammen mit seinem Arbeitgeberbeitrag periodisch an seine AHV-Ausgleichskasse⁹.

¹ Art. 1a Bst. a. und b. AHVG (Obligatorisch Versicherte), Art. 13 ATSG (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt), Art. 23 ZGB bis Art. 26 ZGB

² Art. 5 IVG, Art. 8 Abs. 3 Bst. c IVG, Art. 9 IVG, Art. 13 IVG, Art. 19 IVG, Art. 20 IVG; Art. 14 AVIG und Art. 13 AVIV

³ Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG (Beitragspflichtige Personen), Art. 2 IVG (Beitragspflicht)

⁴ Art. 143 AHVV (Abrechnungsformen und Lohnaufzeichnungen)

⁵ Art. 137 AHVV (Individuelles Konto)

⁶ Art. 135^{bis} AHVV (Versicherungsausweis)

⁷ Art. 135^{bis} AHVV (Versicherungsausweis)

⁸ Art. 51 Abs. 1 und 2 AHVG (Arbeitgeber: Aufgaben)

⁹ Art. 14 Abs. 1 AHVG (Bezahlungstermin und Aufgaben)

Wenn Beatrice Huber schon älter als 20 Jahre gewesen wäre, hätte sie bis zum Antritt der ersten Arbeitsstelle Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen¹⁰. Wenn sie dies bisher unterlassen hat, sind fehlende Beitragsjahre entstanden (mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welche sie geschuldet sind¹¹). Die fehlenden Beitragsjahre führen im Leistungsfall zu einer entsprechenden Kürzung des Anspruchs¹².

Würde Beatrice Huber bei einem Arbeitgebenden beschäftigt sein, der von der AHV-Beitragspflicht befreit ist (z. B. bestimmte internationale Organisationen), müsste sie ihre Beiträge selbst bezahlen¹³.

Schliessen von Beitragslücken

Innert fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres können die geschuldeten Beiträge nachbezahlt werden, um bestehende Beitragslücken zu schliessen¹⁴. Voraussetzung ist, dass eine Versicherungspflicht in der Schweiz bestanden hatte. Bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ist das Vorgehen im Einzelfall abzuklären¹⁵.

Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht

Mit Antritt der Arbeitsstelle werden Beatrice Huber die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständige AHV-Ausgleichskasse, zugunsten des Arbeitslosenversicherungsfonds, überwiesen¹⁶.

Der Beginn der Beitragspflicht ist identisch mit dem Beginn der Beitragspflicht an die AHV/IV/EO¹⁷. Der Beitrag beläuft sich auf 2.2 Prozent des gesamten AHV-Lohnes bis zum Maximallohn¹⁸ (148 200 Franken gemäss obligatorischer Unfallversicherung UVG).

Zusatzhinweis: Auf Lohnteilen, die den Maximallohn übersteigen, wird ein Solidaritätsprozent in der Höhe von 1.0 Prozent erhoben¹⁹.

¹⁰ Art. 3 Abs. 1 AHVG (Beitragspflichtige Personen)

¹¹ Art. 16 Abs. 1 AHVG (Verjährung)

¹² Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVG (Vollständige Beitragsdauer), Art. 38 AHVG (Teilrenten: Berechnung), Art. 52 AHVV (Abstufung der Teilrenten)

¹³ Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

¹⁴ Art. 16 Abs. 1 AHVG (Verjährung)

¹⁵ Art. 52d AHVV (Anrechnung fehlender Beitragsjahre)

¹⁶ Art. 5 Abs. 1 AVIG (Beitragszahlung)

¹⁷ Art. 2 Abs. 1 AVIG (Beitragspflicht)

¹⁸ Art. 3 Abs. 2 AVIG (Beitragsbemessung und Beitragssatz)

¹⁹ Art. 1 Verordnung über die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung, Botschaft zur Deplafonierung Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung vom 27. Februar 2013 zu Art. 90c AVIG

Exkurs Arbeitslosigkeit nach Schulabschluss

Hätte Beatrice Huber nach Abschluss der Schulzeit keine Stelle gefunden, könnte sie, die bisher keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen konnte, trotzdem einen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung geltend machen und zwar als so genannte beitragsbefreite Person²⁰.

Die Höhe des versicherten Verdienstes von beitragsbefreiten Personen wird anhand eines Pauschalansatzes bestimmt, der sich nach folgenden Personengruppen richtet²¹:

- Personen mit Hochschulabschluss, HTL-Abschluss, Lehrerseminar, HWV oder gleichwertiger Ausbildung: 153 Franken pro Tag, mal 21.7 = 3 320 Franken pro Monat;
- Personen mit einer abgeschlossenen Berufslehre oder mit gleichwertiger Ausbildung an einer Fachschule: 127 Franken pro Tag, mal 21.7 = 2 756 Franken pro Monat;
- alle übrigen Personen, die älter als 20 Jahre sind: 102 Franken pro Tag, mal 21.7 = 2 213 Franken pro Monat;
- alle übrigen Personen, die jünger als 20 Jahre sind: 40 Franken pro Tag, mal 21.7 = 848 Franken pro Monat.

Die Pauschalansätze werden bei Personen zudem um 50 Prozent gekürzt²², die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosenentschädigung beziehen und jünger sind als 25 Jahre sowie keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

Die Höhe des Taggeldes ist abhängig davon, ob unterstützungspflichtige Kinder vorhanden sind (Taggeldansatz = 80 Prozent) oder nicht (70 Prozent). Zu beachten sind die Vorgaben von Art. 22 Abs. 2 Bst. b AVIG, wenn das Taggeld kleiner als 140 Franken ist.

In der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug besteht für beitragsbefreite Personen ein Anspruch auf maximal 90 Taggelder²³.

Bevor eine beitragsbefreite Person das erste Taggeld beziehen kann, hat sie Wartetage zu bestehen, deren Dauer sich nach folgenden Bestimmungen richtet:

- Fünf allgemeine Wartetage²⁴, wenn der versicherte Verdienst höher ist als 3 000 Franken pro Monat (oder 36 000 Franken pro Jahr, betrifft Personen mit Hochschulabschluss, HTL-Abschluss, Lehrerseminar, HWV oder gleichwertiger Ausbildung);

²⁰ Art. 8 Abs. 1 AVIG (Anspruchsvoraussetzungen), Art. 14 AVIG (Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit)

²¹ Art. 23 Abs. 2 AVIG (Versicherter Verdienst), Art. 41 AVIG (Pauschalansätze für den versicherten Verdienst)

²² Art. 41 Abs. 2 AVIG (Pauschalansätze für den versicherten Verdienst)

²³ Art. 27 Abs. 4 AVIG (Höchstzahl der Taggelder)

²⁴ Art. 18 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} AVIG (Umfang des Anspruchs), Art. 6a Abs. 1 AVIG (Allgemeine Wartezeit)

Anhang 1

Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975, der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der beiden Gesetze

AHV-Renten seit 1975 (bei voller Beitragsdauer)

Jahr	minimale einfache Rente		maximale einfache Rente	
1975	CHF	6 000.–	CHF	12 000.–
1979	CHF	6 300.–	CHF	12 600.–
1980	CHF	6 600.–	CHF	13 200.–
1982	CHF	7 440.–	CHF	14 880.–
1984	CHF	8 280.–	CHF	16 560.–
1986	CHF	8 640.–	CHF	17 280.–
1988	CHF	9 000.–	CHF	18 000.–
1990	CHF	9 600.–	CHF	19 200.–
1992	CHF	10 800.–	CHF	21 600.–
1993	CHF	11 280.–	CHF	22 560.–
1995	CHF	11 640.–	CHF	23 280.–
1997	CHF	11 940.–	CHF	23 880.–
1999	CHF	12 060.–	CHF	24 120.–
2001	CHF	12 360.–	CHF	24 720.–
2003	CHF	12 660.–	CHF	25 320.–
2005	CHF	12 900.–	CHF	25 800.–
2007	CHF	13 260.–	CHF	26 520.–
2009	CHF	13 680.–	CHF	27 360.–
2011	CHF	13 920.–	CHF	27 840.–
2013	CHF	14 040.–	CHF	28 080.–
2015	CHF	14 100.–	CHF	28 200.–
2019	CHF	14 220.–	CHF	28 440.–
2021	CHF	14 240.–	CHF	28 680.–